

Am Köllnischen Park 1 10179 Berlin Tel.: 030-700 130 130

Fax: 030 - 700 130 340 spenderservice@berlin.msf.org www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00

BIC: BFSWDE33XXX

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Quittungs-ID

2986609

Spender-Nr.: 3085876

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personalvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des

Zuwendenden:

Stern-Apotheke Wiesestr. 5, 07548 Gera

Betrag der Zuwendung:

in Ziffern

EUR 100,00

in Buchstaben

einhundert

Tag der Zuwendung

4. November 2014

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Ја 🛘

Nein 🗵

Wir sind wegen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443 vom 06.06.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO, auch im Ausland, verwendet wird.

Berlin, den 17.11.14

Florian Westphal Geschäftsführer

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass

Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden,

haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt,

wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen

Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



